



Accounting News – Aktuelles zur Rechnungslegung nach HGB und IFRS

Auch 2015 hat sich das wirtschaftliche Umfeld weiterhin dynamisch entwickelt. Die hieraus resultierenden Entscheidungen haben finanzielle Auswirkungen, die sich auch in der Rechnungslegung niederschlagen. Die aktuelle Kapitalkostenstudie von KPMG zeigt die Entwicklungen bei der Erstellung von Planungsrechnungen, der Ableitung von Kapitalkosten und der Relevanz von Ansätzen zur Analyse von Unternehmenswerten.

Im November hat die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung die Prüfungsschwerpunkte für 2016 bekannt gegeben. Unser Schwerpunktartikel gibt hierzu einen Überblick.

In unserer Rubrik „Accounting im Dialog“ lässt uns Jörg Landau, Leiter Konzernrechnungslegung bei der Merck KGaA, an seinen Erfahrungen zur erfolgreichen Integration von Akquisitionsobjekten teilhaben.

Wir haben in diesem Jahr oft über Unsicherheit, Volatilität und Veränderungen berichtet. Gleichwohl hoffe ich, dass Ihnen die Accounting News ein Stück Sicherheit gegeben haben. Entsprechend wünsche ich Ihnen eine geruhsame Weihnachtszeit ganz in Ihrer Tradition – und natürlich einen guten Start in ein glückliches und gesundes Jahr 2016!



Ihre Hanne Böckem
Partner, Department of Professional Practice

Inhalt

1	Topthema	2
	Kapitalkostenstudie 2015: Wertsteigerung im Spannungsfeld zwischen Rendite und Risiko	2
	Die DPR-Prüfungsschwer- punkte 2016	5
2	Accounting im Dialog	9
	„Post-Merger-Integration beginnt vor dem Merger“	
3	HGB-Rechnungslegung	11
	Änderung der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse	11
	Geänderter Rechnungslegungs- hinweis zur Rechnungslegung in der Insolvenz veröffentlicht	12
	Konkretisierung der Bilanzierung für immaterielle Vermögenswerte im Konzern verabschiedet	13
4	IFRS-Rechnungslegung	14
	EU übernimmt Änderungen an IFRS 11, IAS 16 und IAS 38 in europäisches Recht	14
	IFRS 14 wird nicht in EU-Recht übernommen	14
	IASB veröffentlicht zwei neue Entwürfe	15
5	Veranstaltungen	16
6	Veröffentlichungen	17
7	Ansprechpartner	18

Kapitalkostenstudie 2015: Wertsteigerung im Spannungsfeld zwischen Rendite und Risiko

Anfang November wurde die zehnte Ausgabe der Kapitalkostenstudie von KPMG veröffentlicht. Die Studie stellt aktuelle Entwicklungen bei der Erstellung von Planungsrechnungen, der Ableitung von Kapitalkosten und der Relevanz von Ansätzen zur Analyse von Unternehmenswerten und deren Entwicklung dar. Im Fokus der diesjährigen Studie steht die sachgerechte Abbildung von Performance- und Risikotreibern in der Planungsrechnung und in den Kapitalkosten. Die erhebliche Relevanz der Studie für die Praxis wurde wieder einmal durch die hohe Teilnehmeranzahl bestätigt: Insgesamt haben 148 Unternehmen an der Studie teilgenommen, davon 22 der DAX-30-Unternehmen.

In unserer Jubiläumsausgabe beurteilen wir unternehmerische Entscheidungen vor dem Hintergrund der unverändert dynamischen Entwicklung des wirtschaftlichen Umfelds und der hohen Marktvolatilitäten. Die finanziellen Auswirkungen der vor diesem Hintergrund getroffenen Entscheidungen müssen sich transparent in der Rechnungslegung der Unternehmen widerspiegeln.

Unternehmerische Entscheidungen basieren heute vermehrt auf Bewertungskalkülen. Kern jeder Bewertung ist die sachgerechte Ableitung der Plan-Cashflows sowie die hierzu äquivalente Ableitung der Kapitalkosten. Wir haben daher an die gebotene Wertorientierung unternehmerischer Entscheidungen angeknüpft und die inhaltlichen Schwerpunkte in diesem Jahr auf weiterentwickelte Ansätze und Möglichkeiten zur quantitativen Beurteilung der Plan-Cashflows sowie auf die hierauf aufbauenden Überlegungen zur quantitativen Erfassung der korrespondierenden Risiken als in den Kapitalkosten zu vergütende Komponente gelegt.

Vor diesem Hintergrund haben wir die diesjährige Kapitalkostenstudie unter das Motto „Wertsteigerung im Spannungsfeld zwischen Rendite und Risiko“ gestellt und beleuchten in unseren Schwerpunktthemen insbesondere die Berücksichtigung von Performance- und Risikotreibern in der Planungsrechnung und in den Kapitalkosten. In diesem Zusammen-

hang stellen wir auch Corporate Economic Decision Assessment (CEDA) – einen KPMG-Ansatz als Antwort auf aktuelle Herausforderungen an Planungsrechnungen – vor. Die Schwerpunktthemen lauten wie folgt:

- Vollständige Berücksichtigung relevanter Performance- und Risikotreiber in dynamischen Planungsrechnungen
- Stress-Testing in Zeiten hoher Volatilität und Disruption
- Quantifizierung operativer Risiken in den Kapitalkosten
- Auswirkungen der niedrigen Zinsen im Rahmen unternehmerischer Entscheidungsprozesse
- Paradigmenwechsel bei der Ableitung der Marktrisikoprämie
- Wertentwicklung als Entscheidungsmaßstab

Die Studie umfasst unverändert umfangreiche Analysen für alle wesentlichen Branchen und Sektoren. Die wesentlichen Ergebnisse der Studie stellen wir im Folgenden kurz vor. Weitergehende Ausführungen und Analysen zu Fragestellungen rund um Kapitalkosten, Planungsrechnung und Wertorientierung finden Sie in der vollständigen Kapitalkostenstudie 2015, die Sie [hier](#) herunterladen können.

Hier finden Sie anschaulich dargestellt sowohl die Kapitalkostenparameter aus unserer aktuellen Studie als auch die Ergebnisse unserer Kapitalkosten-

STEFAN SCHÖNIGER

Stefan Schöniger befasst sich insbesondere mit Unternehmensbewertungen im Rahmen gesetzlicher, transaktionsbezogener und steuerlicher Bewertungsanlässe, Fairness Opinions, Purchase Price Allocations und Impairment Tests nach IFRS und HGB.



MARC CASTEDELLO

Marc Castedello befasst sich insbesondere mit transaktionsbezogenen Bewertungsanlässen sowie der wertorientierten Entscheidungsunterstützung.



studien der letzten Jahre. Darüber hinaus können Sie ab diesem Jahr Ihre individuelle und interaktive Datenauswertung auf unserer Homepage vornehmen. Anhand Ihrer eigenen Suchkriterien können Sie die für Sie relevanten Daten generieren und so die Werte und Entwicklungen der für Sie relevanten Kapitalkostenparameter nachvollziehen.

Wesentliche Ergebnisse der aktuellen Studie im Überblick

- **Planungsunsicherheit:** Die anhaltende Volatilität und unsichere Zukunftsaussichten stellen Planer und Bewerter unverändert vor große Herausforderungen.
- **WACC:** Die durchschnittlich angesetzten, gewichteten Kapitalkosten nach Unternehmensteuern und vor Wachstumsabschlag (WACC, Weighted Average Cost of Capital) sind von 7,8 Prozent im Vorjahr auf 7,1 Prozent gesunken. Die höchsten WACCs sind in den Bereichen Media & Telecommunications (8,0 Prozent) und Automotive (7,9 Prozent), der niedrigste WACC im Bereich Health Care (5,7 Prozent) zu beobachten.
- **Basiszinssatz und Marktrisiko-prämie:** Der Basiszinssatz hat mit 1,8 Prozent einen historischen Tiefstand erreicht. Die in Deutschland und Österreich auf 6,3 Prozent bzw. 6,4 Prozent gestiegene Marktrisiko-prämie kann den gesunkenen Basiszinssatz nur teilweise kompensieren.
- **Fremdkapitalkosten:** Die durchschnittlich verwendeten Fremdkapitalkosten betragen nur noch 3,4 Prozent. Damit war die Fremdkapitalaufnahme für die teilnehmenden Unternehmen so günstig wie nie zuvor.
- **Wertminderungen:** Die Anzahl der Unternehmen, die eine Wertminderung auf Goodwill oder Assets durchgeführt haben, liegt auf dem Niveau des Vorjahres.
- **Investitionen:** Investitionsentscheidungen werden sowohl an der Strategie als auch an wertorientierten Zielsetzungen ausgerichtet.

- **Kapitalmarktkommunikation:** Der Großteil der Unternehmen verwendet die ermittelten Unternehmenswerte und deren Veränderung im Zeitablauf nicht in der Kapitalmarktkommunikation.
- **Steuerung:** Die Wertentwicklung des eigenen Unternehmens ist ein zentrales Entscheidungs- und Steuerungsinstrument.

Im Folgenden möchten wir auf die Themengebiete „WACC nach Branchen“, „Betafaktoren“ und „Monitoring von Wertentwicklungen“ detaillierter eingehen:

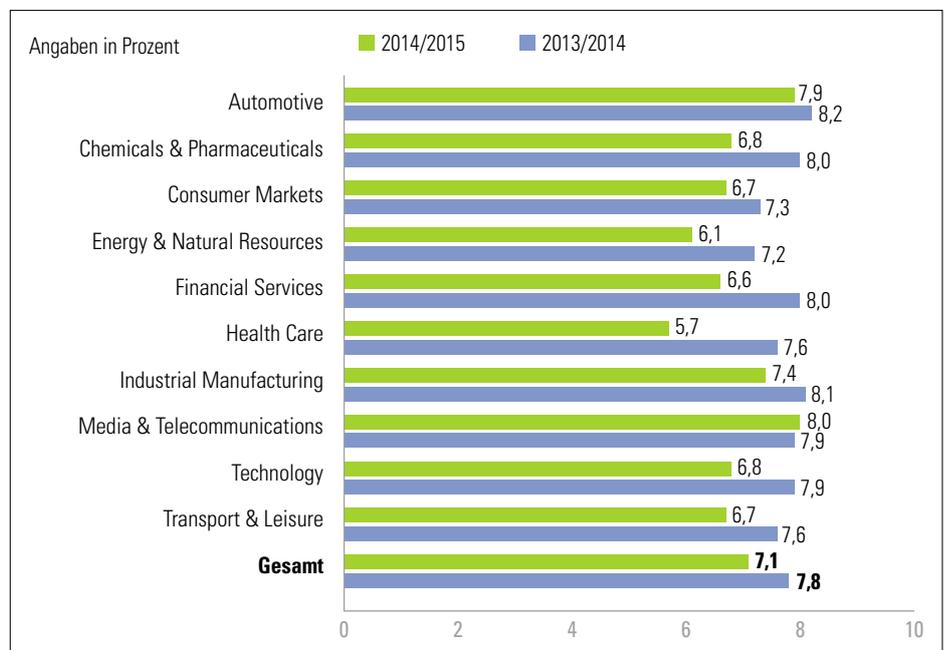
WACC nach Branchen

Der von den Teilnehmern der Studie angegebene durchschnittliche WACC hat mit 7,1 Prozent im Erhebungszeitraum deutlich unter dem Niveau der Vorjahre gelegen. Nachdem der WACC in den Jahren 2005/06 bis 2013/14 mit leicht abnehmender Tendenz zwischen 8,2 Prozent und 7,7 Prozent lag, ist er nunmehr deutlich gesunken. Ursache

hierfür ist vor allem der deutliche Rückgang des Basiszinssatzes von 2,6 Prozent auf 1,8 Prozent, der durch den leichten Anstieg der durchschnittlich angesetzten Marktrisiko-prämie von 5,8 Prozent auf 6,1 Prozent nur teilweise kompensiert werden konnte.

Die geringsten durchschnittlichen WACCs im Branchenvergleich weisen die Unternehmen der Branchen Health Care (5,7 Prozent) und Energy & Natural Resources (6,1 Prozent) auf, während die Unternehmen aus den Branchen Media & Telecommunications (8,0 Prozent) und Automotive (7,9 Prozent) durchschnittlich die höchsten WACCs ansetzen. In den einzelnen Branchen ist der im Mittel angesetzte WACC insbesondere in den Branchen Health Care (-1,9 Prozentpunkte), Financial Services (-1,4 Prozentpunkte), Chemicals & Pharmaceuticals (-1,2 Prozentpunkte), Energy & Natural Resources (-1,1 Prozentpunkte) und (-1,2 Prozentpunkte) gesunken.

Abb. 1 – Durchschnittlich verwendeter WACC nach Branchen



© 2015 KPMG, Deutschland

Betafaktoren

Die Schwierigkeit bei der Ermittlung des künftigen Betafaktors ergibt sich aus zwei Aspekten: Zum einen werden in der Praxis Betafaktoren in der Regel auf Grundlage historischer Renditen ermittelt, aus denen dann der zukunftsorientierte Betafaktor für Bewertungszwecke abzuleiten ist. Zum anderen gibt es bereits bei der Erhebung der historischen Betafaktoren verschiedene Hürden – zum Beispiel dadurch, dass Cash Generating Units (CGUs) als zu bewertende Einheiten im Rahmen des Impairment Tests grundsätzlich nicht börsennotiert sind.

Das systematische operative Risiko wird bei der Kapitalkostenbestimmung mittels des unverschuldeten Betafaktors abgebildet. Der durchschnittlich angesetzte unverschuldete Betafaktor betrug nahezu unverändert 0,84 (Vorjahr: 0,83).

Innerhalb der Branchen war der stärkste Anstieg in der Branche Energy & Natural Resources zu verzeichnen.

Getrieben von deutschen Unternehmen hat sich hier der unverschuldete Betafaktor um 0,13 erhöht. Diese Entwicklung dürfte in erster Linie den anhaltenden Unsicherheiten und den schwierigen Marktbedingungen auf dem Energiemarkt geschuldet sein. In den Branchen Automotive und Chemicals & Pharmaceuticals konnte dagegen ein deutlicher Rückgang beobachtet werden. Für diese Branchen war ein Rückgang auf 1,08 (Vorjahr: 1,16) bzw. 0,82 (Vorjahr: 0,93) zu verzeichnen. Dennoch wurde insbesondere in der Branche Automotive das mit Abstand höchste operative Risiko gesehen.

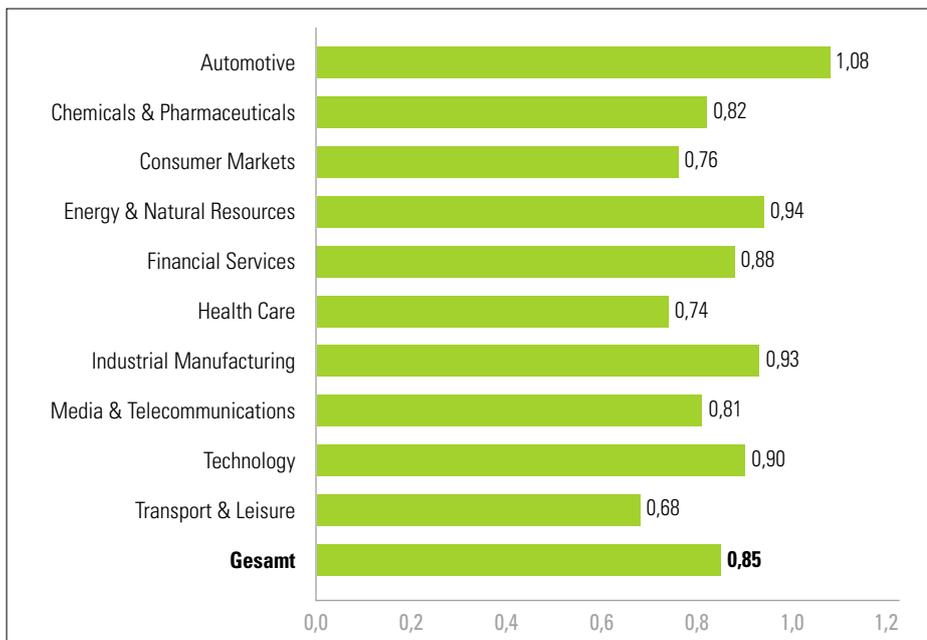
Monitoring der Wertentwicklung

Im Nachgang einer Investitions- respektive Transaktionsentscheidung und ihrer Umsetzung gilt es, die Wertentwicklung des betroffenen Geschäftsbereichs laufend zu überwachen. Hierzu sollten fundierte Performance- und Risikotreiber beobachtet werden, um Entwicklungen transparent zu machen und ihre Auswirkungen

auf das Gesamtunternehmen aufzuzeigen. So können Fehlentwicklungen frühzeitig erkannt und Gegenmaßnahmen getroffen werden. Außerdem können die gewonnenen Erkenntnisse auf zukünftige Projekte und Investitionsvorhaben übertragen und somit die Entscheidungsgrundlagen verbessert werden. Das Ergebnis unserer Befragung zeigt, dass dieser Aspekt unter den befragten Unternehmen einen hohen Stellenwert einnimmt:

59 Prozent der Unternehmen erachten das Monitoring der Wertentwicklung als sehr wichtig und nutzen dieses Instrument insbesondere für Entscheidungs- und Steuerungszwecke. Nur für 26 Prozent der befragten Unternehmen spielt das Monitoring der Wertentwicklung eine weniger wichtige oder gar keine Rolle. Dieser Anteil lässt sich zum Großteil auf Unternehmen zurückführen, die primär strategische und weniger wertorientierte Zielsetzungen bei einer Investitions- bzw. Transaktionsentscheidung betrachten.

Abb. 2 – Durchschnittlich verwendete unverschuldete Betafaktoren nach Branchen



© 2015 KPMG, Deutschland

Abb. 3 – Monitoring der Wertentwicklung



© 2015 KPMG, Deutschland

Die DPR-Prüfungsschwerpunkte 2016

Auch in diesem Jahr wurden die Prüfungsschwerpunkte der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung e. V. (DPR) in zeitlicher Abfolge mit den European Common Enforcement Priorities (ECEP) der European Securities and Markets Authority (ESMA) veröffentlicht. Bereits am 27. Oktober hatte die ESMA die ECEPs veröffentlicht. Am 19. November gab die DPR wie auch in den Vorjahren ihre zusätzlichen Prüfungsschwerpunkte auf der Veranstaltung „Bilanzkontrolle“ des Deutschen Aktieninstituts bekannt. Im Rahmen des Enforcements durch die DPR sind die ECEPs neben den eigenständig formulierten Prüfungsschwerpunkten der DPR relevant.

Mit der Veröffentlichung der Prüfungsschwerpunkte vor Ablauf eines jeden Kalenderjahres möchten die ESMA und die DPR den Unternehmen die Möglichkeit geben, den aufgezeigten Themengebieten bei der Erstellung ihrer Jahres- bzw. Konzernabschlüsse besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Prüfungsschwerpunkte konzentrieren sich dabei regelmäßig auf Rechnungslegungsbereiche, die sich durch eine hohe Komplexität oder Ermessensspielräume auszeichnen und daher ein erhöhtes Fehlerrisiko aufweisen. Häufig werden mit den Schwerpunktthemen auch neu anzuwendende oder geänderte Rechnungslegungsstandards aufgegriffen, da diese regelmäßig von besonderer Bedeutung sind. Die wesentlichen Ursachen für Fehler in der Rechnungslegung bleiben weiterhin die unzureichende Berichterstattung im Lagebericht und Anhang sowie der Umfang und die Anwendungsschwierigkeiten in Bezug auf einzelne IFRS.

Auf den ersten Blick sind dabei die Prüfungsschwerpunkte für 2016 sehr vielfältig. Sie zeichnen sich jedoch durch einige Gemeinsamkeiten aus. Zum einen liegt bei den Prüfungsschwerpunkten sowohl der ESMA als auch der DPR ein klarer Fokus auf den erläuternden Anhangangaben. So betont die ESMA die Bedeutung der Angaben zu den Bewertungsannahmen angesichts des volatilen Umfelds an den Finanz- und Rohstoffmärkten. In diesem Zusammenhang verweist die ESMA auffallend häufig auf die Angabepflichten nach IAS 1.125 zu den Ursachen von Bewertungsunsicherheiten und den damit zusammenhängenden Sensitivitätsanalysen nach

IAS 1.129 (b). Ebenso spielen beim Prüfungsschwerpunkt der DPR „Umsatzerlöse“ die gebotenen Anhangangaben eine prominente Rolle.

Zum anderen bleiben sich die Enforcer treu, indem sie auch künftig Fragestellungen aus dem Bereich der Bewertung in den Mittelpunkt ihrer Prüfungen stellen. Sowohl die Auswirkungen des volatilen Finanz- und Rohstoffmarktumfeldes als auch die Zeitwertangaben nach IFRS 7 knüpfen an andere Prüfungsschwerpunkte, etwa die Bewertung von langfristigen Vermögenswerten, Investment Properties, Rückstellungen, Pensionsrückstellungen und Finanzinstrumenten, an. Auch bei der DPR stehen Bewertungsthemen, wie die Bewertung von bedingten Kaufpreisbestandteilen bei Unternehmenszusammenschlüssen, aber auch die Bewertung immaterieller Vermögenswerte, die zu Bargain Purchases führen, im Mittelpunkt.

Insgesamt wird deutlich, dass die ESMA über die aktuellen Prüfungsschwerpunkte hinaus eine relevantere Berichterstattung wünscht. Diese Zielsetzung wird durch die taggleich durch die ESMA publizierte öffentliche Verlautbarung *Improving the quality of disclosures in financial statements* unterstrichen.

Die ECEP zu den Auswirkungen der gegenwärtigen Situation an den Finanz- und Rohstoffmärkten auf die Finanzberichterstattung markiert eine bilanzpostenübergreifende Fragestellung und ist so Ausdruck dieses erweiterten Enforcement-Ansatzes, den die ESMA damit auch der DPR vorgibt. Auffällig ist bei den Ausführungen der ESMA jedoch die Differenzierung

OLAF HAEGLER

Seit einem Jahr betreut Olaf Haegler im Accounting Centre of Excellence Mandanten, die dem deutschen Enforcement-Verfahren unterliegen. Zuvor war er neun Jahre Mitglied der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung. Ehe er zur DPR wechselte, befasste sich Olaf Haegler zehn Jahre im Bereich Audit einer Big Four-Gesellschaft mit internationalen Mandanten und insbesondere internationaler Rechnungslegung.



zwischen Pflichtangaben und darüber hinausgehenden Angaben und insbesondere Sensitivitätsanalysen, zu denen sie die Bilanzierenden lediglich „ermutigt“, um die aus ihrer Sicht notwendige Transparenz herzustellen.

Erfahrungen mit der bisherigen Prüfungspraxis beider Enforcement-Institutionen legen nahe, dass sie sich nicht auf die genannten Prüfungsschwerpunkte beschränken werden. Während die DPR betont, dass sie im Einzelfall überprüft, ob die Prüfungsschwerpunkte für ein Unternehmen relevant sind, führt die ESMA aus, dass auch die Auswirkungen von IFRS 10–12, ESMA-Prüfungsschwerpunkt für die Saison 2015, bei entsprechender Relevanz immer noch Prüfungsgegenstand sein können.

Abschließend sollten sich die bilanzierenden Unternehmen bewusst sein, dass die ESMA die Anwendung ihrer Prüfungsschwerpunkte durch die DPR im Sinne der übergeordneten Zielset-

zung, der einheitlichen Anwendung der IFRS in Europa, überwacht.¹

Die Prüfungsschwerpunkte im Einzelnen

Nachfolgend werden die Prüfungsschwerpunkte in der Reihenfolge dargestellt, wie sie die DPR in ihrer Pressemitteilung vom 19. November 2015 bekannt gemacht hat. Dabei wird jeweils vermerkt, ob es sich um einen nationalen, durch die DPR festgelegten Schwerpunkt handelt oder aber um die Vorgabe einer ECEP durch die ESMA.

a) Einfluss der Finanzmarktkonditionen auf den Abschluss

Die aktuell vorherrschenden Bedingungen niedriger Zinsen und stark gefallener Rohstoffpreise bei gleichzeitig hoher Volatilität haben die ESMA veranlasst, einen Prüfungsschwerpunkt auf die wesentlichen Angabepflichten unterschiedlicher IFRS zu legen.

Zinsumfeld

Die Bedingungen an den Finanzmärkten haben Auswirkungen auf eine Reihe von Bewertungsfragen und Anhangangaben hierzu. Im Vordergrund stehen die Kapitalkosten und Input-Parameter für verschiedene Bewertungsmodelle, wie beispielsweise die Diskontierungszinssätze im Rahmen von

- Wertminderungstests nach IAS 36
- Bewertungen langfristiger Rückstellungen nach IAS 37 oder
- Pensionsverpflichtungen nach IAS 19.

Sowohl IAS 36 als auch IAS 19 verlangen eine Angabe des verwendeten Diskontierungszinssatzes als auch eine Sensitivitätsanalyse der wesentlichen Annahmen, wozu der Diskontierungssatz unstrittig zählt. ESMA **ermutigt** die Bilanzersteller, entsprechende Angaben auch für langfristige Rückstellungen, die nach IAS 37 bewertet werden, zu machen.

Für finanzielle Vermögenswerte ergeben sich Angabepflichten zum Marktrisiko aus IFRS 7.40 f. Hier wird von der ESMA erwartet, dass Unternehmen, die Zinsänderungsrisiken ausgesetzte Finanzinstrumente halten, relevante Angaben zur Wertsensitivität machen.

Volatilität und Schwankungen der Rohstoffpreise

Bei Unternehmen, die Rohstoffpreisen ausgesetzt sind, erwartet die ESMA, dass der gegenwärtige Preisrückgang zahlreicher Rohstoffe Auswirkungen auf die Bewertung von Vermögenswerten hat, insbesondere dann, wenn die Marktentwicklungen mittel- bis langfristig niedrige Preise indizieren. Die ESMA drängt die Bilanzersteller, Transparenz im Hinblick auf die von diesen Entwicklungen betroffenen Abschlussposten herzustellen und ermutigt sie, Änderungen ihrer Tätigkeit infolge des Rohstoffpreismarktes, zum Beispiel die Einstellung von Geschäftsaktivitäten, darzustellen.

Die ESMA erwartet, dass die von den Unternehmen verwandten Annahmen die aktuellen Marktbedingungen berücksichtigen und dass deren Auswirkungen auf den Abschluss angegeben werden. Insbesondere die wesentlichen Annahmen bei der Bewertung von Vermögenswerten (beispielsweise bei im Rahmen eines Unternehmenserwerbs erworbenen Vermögenswerten, Verkürzung der Nutzungsdauern oder Wertminderung immaterieller Vermögenswerte, Sachanlagevermögen, Vorräten oder Geschäfts- oder Firmenwerten) müssen angegeben werden.

Sollte ein Rohstoffpreis eine wesentliche Annahme im Rahmen der Bewertung eines Vermögenswertes darstellen, ist zu erwägen, den Stichtagspreis und, soweit relevant, eine Sensitivitätsanalyse der Annahmen anzugeben. Wenn eine Erholung der Rohstoffpreise erwartet wird, ermutigt ESMA die Bilanzersteller, Angaben zum Zeithorizont der Erholung anzugeben.

Fremdwährungs- und Länderrisiken

Einige Länder sehen sich mit signifikanten Unsicherheiten, wie finanziellen Schwierigkeiten, politischen Spannungen, Druck auf die Wechselkurse oder Kapitalkontrollen, konfrontiert. Global agierende Unternehmen können diesen Unsicherheiten durch Tochterunternehmen in entsprechenden Ländern, Transaktionen oder Entwicklungen an den Finanzmärkten ausgesetzt sein. Diese Unsicherheiten sind bei der Bewertung von Vermögenswerten und Schulden zu berücksichtigen. Die ESMA erinnert daran, die Annahmen an das wirtschaftliche Umfeld anzupassen, in dem die jeweilige Einheit tätig ist.

Bei Aktivitäten in Ländern, in denen mehrere Wechselkurse existieren, müssen Informationen zum Risiko, dem Wechselkurs, den verwendeten Annahmen und, soweit relevant, deren Sensitivität dargestellt werden. Auch hier ermutigt die ESMA die Bilanzersteller, die Granularität hinsichtlich der Angaben zum Kredit-, Markt- und Preisrisiko, inklusive der Risikokonzentration nach IFRS 7 entsprechend dem Grad zu wählen, der ihren jeweiligen Risiken angemessen sind.

Weiter erinnert die ESMA daran, dass IFRS 12 Angaben zu Art und Ausmaß von Einschränkungen, denen Tochterunternehmen, assoziierte Unternehmen und Joint Arrangements ausgesetzt sind, verlangt. Abschließend erfordert IAS 7.48 die Angabe von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten, die dem Bilanzsteller nicht zur Verfügung stehen.

b) Kapitalflussrechnung und zugehörige Angaben

Mit der Kapitalflussrechnung greift die ESMA einen Prüfungsschwerpunkt auf, der von der DPR bislang nur ein einziges Mal als Prüfungsschwerpunkt definiert wurde. Die DPR hat jedoch sehr wohl über die Jahre hinweg eine ganze Reihe von Fehlerfeststellungen zum Thema Kapitalflussrechnung

¹ Pressemitteilung vom 27. Oktober 2015

getroffen. Gerade vor dem Hintergrund der Bedeutung der Cashflow-Rechnung für den Kapitalmarkt als nicht durch Bewertungseinflüsse verzerrte Darstellung der Finanzlage ist der Schwerpunkt berechtigt. Von der ESMA wird eine mit den anderen Abschlussbestandteilen konsistente Darstellung erwartet, das heißt eine langfristige Finanzierung sollte nicht im Operating Cashflow abgebildet werden. Zudem sollen die Referenzierungen zu den relevanten Anhangangaben erfolgen.

Die wesentliche Herausforderung bei der Erstellung der Kapitalflussrechnung ist die Zuordnung der Cashflows in die von IAS 7 vorgesehenen Kategorien: den operativen, investiven und den Finanzierungs-Cashflow. Soweit keine eindeutige Zuordnung zum Investitions- oder Finanzierungs-Cashflow möglich ist, ist die Klassifizierung als Operating Cashflow geboten. Bei der indirekten Ermittlung des operativen Cashflows ergeben sich hierbei gesonderte Anwendungshürden.

Wenn die Klassifizierung ermessensbehaftet und die Transaktionen wesentlich sind, sollten in den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden oder in der die Transaktion betreffenden Angabe entsprechende Erläuterungen zur Klassifizierung aufgenommen werden. Bei starken Schwankungen des Working Capitals rät (*encourages*) die ESMA den Bilanzierenden, einen Aufriss des Working Capitals (Vorräte, Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen) anzugeben. Besonderes Augenmerk sollte hierbei auf Strukturierungen, zum Beispiel Reverse Factoring, gelegt werden. Dabei ist vom bilanzierenden Unternehmen die Substanz der jeweiligen Strukturierung zu würdigen, um eine zutreffende und auch mit dem Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung konsistente Abbildung sicherzustellen. Die ESMA ermutigt die Unternehmen, die Bilanzierungsmethode, die getroffenen Ermessensentscheidungen, die Bedingungen der relevanten Vereinbarungen, die quantitativen Auswirkungen

dieser Vereinbarungen auf den Abschluss und ihre Anwendung zur Steuerung der Liquidität anzugeben.

Zu beachten ist die Definition der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente in IAS 7.6. Voraussetzung für die Klassifizierung eines Vermögenswertes als Zahlungsmitteläquivalent ist, dass die zugrunde liegenden Finanzinstrumente jederzeit in Zahlungsmittel umgetauscht werden können und praktisch keinen Wertschwankungen unterliegen. Die Zusammensetzung des Zahlungsmittelfonds ist anzugeben. Letzteres ist umso wichtiger, wenn er von den in der Bilanz ausgewiesenen Zahlungsmitteln abweicht.

Abschließend weist die ESMA darauf hin, dass Transaktionen, die nicht zu einer Veränderung der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente geführt haben, aus der Kapitalflussrechnung zu eliminieren und stattdessen Anhangangaben notwendig sind. Der zitierte Klassiker ist der Abschluss einer Finanzierungsleasingvereinbarung, die beim Leasingnehmer zahlungsmittelneutral den Ansatz eines Vermögenswertes und einer Leasingverbindlichkeit zur Folge hat.

c) Bemessung des beizulegenden Zeitwertes und zugehörige Angaben

Weitaus überraschender ist, dass die ESMA IFRS 13 *Fair Value Measurement* erst im dritten Jahr nach der erstmaligen Anwendung zum Prüfungsschwerpunkt erklärt hat – war doch der Standard bereits auf Geschäftsjahre anwendbar, die am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnen.

Besonderes Augenmerk der Enforcer gilt auch hier, neben der *Bewertung von Vermögenswerten und Schulden im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen* (IFRS 3), dem *Investment Property* (IAS 40) und den *Zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerten und aufgegebenen Geschäftsbereichen* (IFRS 5), den Anhangangaben. Dass die angewandten Bewertungsmethoden mit den Anforderungen der IFRS übereinstimmen sollten, ist eine Selbstverständlichkeit. Die Verwendung beobacht-

barer Parameter soll dabei jedoch maximiert und die Verwendung nicht am Markt beobachtbarer Parameter minimiert werden. Nach Möglichkeit sind Börsenkurse ohne Anpassungen zu verwenden.

Dabei weist die ESMA ausdrücklich darauf hin, dass die Angabepflichten zum angewandten Bewertungsmodell auch bei einer Beauftragung von Gutachtern oder Bewertungen durch Banken beachtet werden.

Zu den Angabepflichten gehören neben einer Beschreibung des jeweiligen Bewertungsmodells auch die verwendeten Input-Daten. Besondere Bedeutung hat diese Angabepflicht bei Vermögenswerten und Schulden, die unter Level 2 oder 3 der Bemessungshierarchie fallen. Sollte sich ein Bewertungsmodell im Berichtsjahr geändert haben, ist dies anzugeben und zu begründen.

Soweit relevant ist eine Sensitivitätsanalyse des Zeitwertes von Level 3-Bewertungen in Abhängigkeit von den nicht beobachtbaren Parametern im Anhang darzustellen (IFRS 13.93 (h)). Eine besondere Angabepflicht besteht im Übrigen nach IFRS 13.93 (i) dann, wenn ein Vermögenswert nicht entsprechend dem „highest and best use“ genutzt wird.

d) Umsatzerlöse (IAS 18, IAS 11, IAS 8, IFRS 8, § 315 HGB)

Die Ertragsrealisierung bestimmt die Top Line der Gewinn- und Verlustrechnung und ist damit grundsätzlich für jedes Unternehmen elementar. Angesichts des künftig anzuwendenden IFRS 15 möchte die DPR die bilanzierenden Unternehmen mit diesem Prüfungsschwerpunkt für dieses Thema und die verschiedenen Aspekte sensibilisieren.

Dabei legt die DPR im Zusammenhang mit dem Verkauf von Gütern ein besonderes Augenmerk auf die Übertragung der maßgeblichen Risiken und Chancen. Bei der Umsatzrealisierung nach dem Fertigstellungsgrad (*percentage of completion*) bei Fertigungsaufträgen und Dienstleistungen liegt der

Fokus auf der Zulässigkeit des Schätzverfahrens für den Fertigstellungsgrad unter Berücksichtigung der vertraglichen Vereinbarungen.

Im Zusammenhang mit diesem Prüfungsschwerpunkt betont die DPR die Notwendigkeit unternehmensspezifischer Anhangangaben zu den Rechnungslegungsmethoden für die Umsatzrealisierung und zur Abbildung von Fertigungsaufträgen. Insoweit greift die DPR die Disclosure-Initiative des IASB auf, da insbesondere im Bereich der Umsatzrealisierung häufig nur generische und insbesondere nicht transaktionsspezifische Angaben gemacht werden. Ein Abschreiben des Standards dürfte die DPR künftig nicht mehr zufriedenstellen.

Zudem sind nach IAS 8.30f. Informationen bereitzustellen, die es den Bilanzlesern ermöglichen, die Auswirkungen neuer Standards, in diesem Fall des IFRS 15 *Umsatzerlöse*, auf den Abschluss abzuschätzen, sobald diese bekannt oder zuverlässig schätzbar sind. War 2014 möglicherweise noch akzeptabel, dass ein Unternehmen hierzu lediglich angab, dass es die Auswirkungen noch analysiert, dürfte die Erwartung der DPR für 2015 sein, dass, auch aufgrund der Bedeutung, die dieser Standard für die bilanzierenden Unternehmen hat, eine detailliertere Angabe möglich ist.

Teil dieses Prüffeldes der DPR ist auch die Abhängigkeit von Kunden. Nicht nur IFRS 8.34 fordert eine gesonderte

Angabe, wenn mit einem Kunden mehr als zehn Prozent der Umsatzerlöse erwirtschaftet werden. Auch § 315 Abs. 1 HGB verlangt nach Ansicht der DPR Angaben im Konzernlagebericht zu Abhängigkeiten von einzelnen Kunden, insbesondere hinsichtlich aktueller und zukünftiger Auswirkungen auf die Ertragslage (vergleiche auch DRS 20.65 ff. und DRS 20.146 ff.).

Besondere Bedeutung für die DPR hat die Prognose der zukünftigen Umsatzerlöse im Konzernlagebericht (§ 315 Abs. 1 Satz 5 HGB). Hier erwartet die DPR Angaben zu den zugrunde liegenden wesentlichen Annahmen (DRS 20.120) und eine Berichterstattung über mögliche künftige Abweichungen von der Prognose, sowohl positiver (Chancen) als auch negativer (Risiken) Art.

e) Unternehmenszusammenschlüsse (IFRS 3)

Unternehmenszusammenschlüsse gelten von jeher aufgrund der Komplexität der Bilanzierungsvorschriften als besonders fehleranfällig. In der Prüfungssaison 2016 will sich die DPR schwerpunktmäßig den beiden nachfolgenden Fragestellungen widmen.

Zum einen haben bedingte Kaufpreisbestandteile in den vergangenen Jahren deutlich an Bedeutung gewonnen. Die DPR hat in der Vergangenheit häufiger nicht plausible Wertermittlungen für die Bestimmung des Zeitwertes des ergebnisabhängigen Andienungs-

rechts eines Minderheitsaktionärs beobachtet. Die Versuchung für den Erwerber, die Verbindlichkeit auf Basis entsprechend hoher Ergebnisschätzungen beim Erwerb ergebnisneutral möglichst hoch anzusetzen und bei Nichterreichen der Schätzungen ergebniswirksam aufzulösen, ist offenbar in Einzelfällen zu groß. Auch wird die DPR sogenannte „Bad Leaver Clauses“ einer sorgfältigen Prüfung unterziehen. Hierbei handelt es sich um Gestaltungen, bei denen Teile des bedingten Kaufpreises verfallen, wenn der verkaufende Gesellschafter-Geschäftsführer (und Minderheitsaktionär) nicht bis zum Ende einer vereinbarten Periode als Geschäftsführer im Unternehmen verbleibt. Entsprechend der jeweiligen Gestaltung im Einzelfall kann es sich hierbei um eine Vergütungskomponente nach IFRS 3.B55 handeln.

Zum anderen sieht die DPR über mehrere Perioden wiederkehrende „Bargain Purchases“ nach IFRS 3.34 in Abschlüssen eines Unternehmens kritisch, da diese nach Erwartung des Standardsetzers nur „gelegentlich“ vorkommen. Resultiert ein Bargain Purchase aus dem erstmaligen Ansatz immaterieller Vermögenswerte im Rahmen der Purchase Price Allocation, ist mit einer sorgfältigen Prüfung der Annahmen, die der Bewertung dieser immateriellen Vermögenswerte zugrunde liegen, zu rechnen.

„Post-Merger-Integration beginnt vor dem Merger“

So fasst Jörg Landau, Leiter Konzernrechnungswesen bei der Merck KGaA, seine Erfahrungen zur erfolgreichen Integration von Akquisitionsobjekten zusammen. Im Gespräch mit Oliver Beyhs gibt er unter anderem einen Einblick in die Herausforderungen eines Integrationsprozesses aus Sicht des Rechnungswesens und formuliert seine Vision für die Schnittstelle zwischen Rechnungswesen und Vertrieb im Hinblick auf die bevorstehende Implementierung von IFRS 15.

Was waren aus Ihrer Sicht als Chief Accountant die wichtigsten Akquisitionen bei Merck in jüngerer Vergangenheit?

Die wichtigste ist immer die, mit der man aktiv beschäftigt ist. Dies ist derzeit der Kauf von Sigma-Aldrich. Diese Akquisition ist darüber hinaus aber auch für mich die bislang größte und in Bezug auf die Komplexität herausragende Transaktion.

Was sind aus Ihrer Sicht die wesentlichen Treiber dieser Komplexität?

Da gibt es ganz verschiedene: unterschiedliche Organisationsstrukturen, unterschiedliche Unternehmenskulturen und unterschiedliche Rechnungslegungen, die es in einem ersten Schritt zu analysieren und in einem zweiten Schritt zu überwinden gilt.

Sie sprechen Unterschiede in der Rechnungslegung an: Wie wirken sich diese aus bzw. welche Herausforderungen ergeben sich hieraus für Sie im Akquisitionsprozess?

Die Herausforderung besteht weniger in der Überwindung der unterschiedlichen Rechnungslegungssysteme, wie zum Beispiel IFRS versus US-GAAP. Sie liegt vielmehr in der Harmonisierung der Inhalte der jeweiligen Reportings. Da geht es zum Beispiel um die Frage, in welche Zeile des Konzernkontenplans oder der Erfolgsrechnung bestimmte Sachverhalte einfließen. Die Berichtsprozesse sind jeweils auf die spezifischen Umstände des betreffenden Unternehmens zugeschnitten – unabhängig von den Rechnungslegungsvorschriften, die für die Bilanzierung herangezogen werden. Deshalb ist die Überleitung der Inhalte des

Reportings beim Zielunternehmen in die Berichtstrukturen und -logiken des erwerbenden Unternehmens, das sogenannte Mapping, eine zentrale Herausforderung des Akquisitionsprozesses. Dies hat auch Bedeutung für die Unternehmenssteuerung, da heutzutage bei den meisten Unternehmen die Management-Berichterstattung im Wesentlichen mit der externen Berichterstattung einhergeht.

„Die Herausforderung liegt in der Überleitung der Reporting-Inhalte, und zwar sowohl auf inhaltlicher als auch auf technischer Ebene.“

Führt dies dazu, dass das externe Rechnungswesen bereits frühzeitig in den Akquisitionsprozess einbezogen wird?

Man muss hier differenzieren. Wir führen im Transaktionsprozess keine Accounting-Due Diligence durch. Dennoch beschäftigen wir uns in einer kleinen Task Force frühzeitig mit der Akquisition, insbesondere dem Mapping der Reporting-Inhalte und den Unterschieden in den Berichtsprozessen. Die meisten Ergebnisse dieser Analyse können jedoch vor dem *Closing* der Akquisition noch nicht umgesetzt werden, zumindest nicht auf der Zahlenebene. Umso wichtiger sind daher qualitative Diskussionen mit dem Zielunternehmen, die auch vor diesem Zeitpunkt geführt werden können.



JÖRG LANDAU

Jörg Landau, Leiter Group Accounting bei der Merck KGaA, Darmstadt, Deutschland. Die Merck KGaA ist ein weltweit tätiger Chemie-, Pharma- und Life Science-Konzern. In Jörg Landaus Verantwortungsbereich fällt unter anderem die Bilanzierung von Akquisitionen. Im September 2014 wurde bekannt, dass die Merck KGaA das US-amerikanische Life Science-Unternehmen Sigma-Aldrich übernehmen will. Die Übernahme wurde mit Wirkung zum 18. November 2015 abgeschlossen.



DR. OLIVER BEYHS

Dr. Oliver Beyhs leitet bei KPMG das Accounting Centre of Excellence, ein Team von Rechnungslegungsberatern, die insbesondere kapitalmarktorientierte Unternehmen in unterschiedlichen Fragestellungen der Rechnungslegung und Unternehmensberichterstattung unterstützen.



Wir stehen nämlich vor der Herausforderung, dass wir uns nach dem Closing, ab dem „day one“ mit anderen Themen der Rechnungslegung beschäftigen müssen, beispielsweise der Purchase Price Allocation. Für diese Aufgaben müssen wir dann rasch auf die Informationen aus dem Berichtswesen des Akquisitionsobjektes zurückgreifen können.

Sie beschreiben einen Prozess, der bereits wesentlich vor dem Closing stattfinden muss. Werden entsprechende Vorgehensweisen bereits in den Verträgen mit dem Verkäufer festgehalten?

Nein. Wir haben bisher gute Erfahrungen damit gemacht, dies in informellen Gesprächen anzugehen und nicht in den Verträgen zu berücksichtigen. Hierbei ist es wichtig, die eigenen Anforderungen an die Berichterstattung und die zugrunde liegenden Berichtsprozesse klar zu kommunizieren. Wenn beispielsweise das eigene Reporting auf Einzelgesellschaftsebene (*legal entity*) basiert, das des Akquisitionsobjektes aber auf wirtschaftlichen Einheiten (*reporting units*), ist es für eine erfolgreiche Integration wesentlich, bereits früh im Prozess auf eine Anpassung der Berichtsstrukturen hinzuwirken.

Gibt es weitere Komplexitätstreiber, die Sie im Rahmen des Akquisitionsprozesses beschäftigen?

Die IT-Systeme: Es hilft Ihnen nichts, wenn Sie das beste Mapping der Berichtsinhalte hinbekommen, solange Sie dies nicht auch entsprechend in der IT abbilden können. Es kommt hierbei sowohl auf die eigenen IT-Systeme als auch die des Akquisitionsobjektes an. Das Rechnungswesen muss hier zusammen mit den jeweiligen IT-Abteilungen die Frage beantworten: Wie bekomme ich Daten aus einer fremden Umgebung möglichst effizient in das eigene bestehende System?

Wir haben positive Erfahrungen damit gemacht, das IT-System und die zugehörigen Prozesse des Akquisitionsobjektes für eine gewisse Zeit nach dem Closing aktiv zu lassen. Nicht nur können wir uns vor dem Closing keinen abschließenden Überblick hierüber verschaffen. Man ist in der Regel auch nicht von Beginn an in der Lage, das komplette vorhandene Steuerungssystem für das Akquisitionsobjekt 1:1 abzubilden.

Welche drei goldenen Regeln würden Sie aus Sicht des Rechnungswesens für eine erfolgreiche Integration formulieren?

Erstens: früh anfangen. Zweitens: in der Breite denken, das heißt überlegen, welche Auswirkungen sich zum Beispiel für die IT-Infrastruktur ergeben bzw. welche Schnittstellen hier bedacht werden müssen. Drittens: möglichst schnell eine tiefgreifende Harmonisierung der Prozesse und Eingliederung des Akquisitionsobjektes erreichen.

Lassen Sie uns abschließend vielleicht noch einen Blick auf die Implementierung von IFRS 15 bei Merck werfen. Wie bereiten Sie sich auf die erstmalige Anwendung des Standards vor?

Mit diesem Thema beschäftigen wir uns natürlich intensiv. Wir haben zunächst die für uns zentralen Elemente herausgearbeitet, Anknüpfungspunkte zu unseren IT-Systemen gesucht und selektiv Verträge analysiert. Wir wollten schnell ein Gefühl dafür bekommen, welche Auswirkungen IFRS 15 auf unser Geschäftsmodell hat.

Daneben haben wir einen umfassenden Fragebogen mit Blick auf die konzernweiten Absatzgeschäfte entwickelt. Dieser Fragebogen wurde dann an die CFOs unserer Landesgesellschaften versandt. Mit den Rückläufern erfassen und analysieren wir prinzipiell relevante Sachverhalte für die Umsatzrealisierung strukturiert

und wenden uns mit den Ergebnissen den weiteren Phasen des Implementierungsprojekts zu.

Für wie wichtig erachten Sie die Schnittstelle zwischen Rechnungswesen und Vertrieb vor diesem Hintergrund?

Für mich spiegelt sich die Schnittstelle in der Frage wider, wie schlank man IFRS 15 in einem Unternehmen implementieren kann. Je standardisierter das Geschäft im Vertrieb abläuft, umso einfacher wird sich dieses in der Rechnungslegung abbilden lassen. Jedoch ist für mich das Verhältnis zwischen Vertrieb und Kunden wichtiger als das Verhältnis zwischen Vertrieb und Rechnungslegung. Die Rechnungslegung muss die Vielfalt des Vertriebs erfassen, ohne das Geschäft zu limitieren oder zu beeinflussen. Die Beziehung ist aber dahingehend wichtig, dass die Kolleginnen und Kollegen im Vertrieb das eine oder andere Absatzmodell erklären müssen, sodass das Rechnungswesen die Verkaufsgeschäfte IFRS-konform abbilden kann.

„Für mich muss die Rechnungslegung das Geschäft abbilden und dabei das Geschäft möglichst wenig einschränken.“

Was wäre Ihre Vision für diese Schnittstelle?

Der Vertrieb gibt seinen Vertrag bzw. die Vertragsinformationen in ein IT-System ein und damit wäre alles getan und erfasst, was das Rechnungswesen benötigt. Dies würde eine Instanz im Unternehmen voraussetzen, die die internen Prozesse End-to-End steuert und überwacht. Dieses Szenario wird aber wohl aus verschiedenen Gründen eher eine Wunschvorstellung bleiben.

Änderung der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse – Quartalsfinanzberichte nicht mehr verpflichtend

KURZ GEFASST

Für Halbjahresfinanzberichte besteht ab sofort eine Veröffentlichungsfrist von drei Monaten anstelle von zwei Monaten.

Für alle Unternehmen gibt es ab sofort keine gesetzliche Verpflichtung mehr, im ersten und dritten Quartal Bericht zu erstatten.

Für Unternehmen, die im Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse gelistet sind, gibt es durch die Änderungen in der BörsO FWB keine Verpflichtung mehr, Quartalsfinanzberichte zu erstellen. Stattdessen müssen jedoch Quartalsmitteilungen erstellt werden. Die Anforderungen an eine Quartalsmitteilung erfordern keine quantitativen Angaben und sind damit deutlich geringer als die Anforderungen an einen Quartalsfinanzbericht.

Die Frankfurter Wertpapierbörse hat am 19. November 2015 Änderungen der Börsenordnung (BörsO FWB) bekannt gegeben. Insbesondere wurden dabei die Anforderungen an die Zulassungsfolgepflichten im Prime Standard bezüglich der Zwischenberichterstattung geändert.

Die Änderungen der BörsO FWB stehen im Kontext der Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie („Umsetzungsgesetz“). Das Umsetzungsgesetz ist nach Verkündung im Bundesgesetzblatt vom 25. November 2015 am 26. November 2015 in Kraft getreten.

Mit diesem Gesetz wurden insbesondere §§ 37w und 37x WpHG geändert (siehe Accounting News vom November 2015). Die wichtigsten gesetzlichen Änderungen sind:

- Verlängerung der Veröffentlichungsfrist für den Halbjahresfinanzbericht von zwei Monaten auf drei Monate (§ 37w Abs. 1 S. 1 WpHG n. F.)
- Ersatzlose Streichung der Verpflichtung, im ersten und dritten Quartal Zwischenmitteilungen der Geschäftsführung oder Quartalsfinanzberichte zu erstellen (§ 37x Abs. 1–3 WpHG a. F.).

Das Recht der Börsenbetreiber bleibt von diesen Änderungen unberührt. So könnten die Börsenbetreiber trotz der gesetzlichen Streichung beispielsweise weiterhin Quartalsfinanzberichte verlangen. Mit den Änderungen der BörsO FWB werden die gesetzlichen Erleichterungen jedoch weitgehend weitergegeben. Die wichtigsten Änderungen sind:

- Verlängerung der Übermittlungsfrist für den Halbjahresfinanzbericht von zwei Monaten auf drei Monate (§ 51 BörsO FWB n. F.)
- Pflicht zur Erstellung und Übermittlung sogenannter „Quartalsmitteilungen“ anstelle von Quartalsfinanzberichten (§ 51a BörsO FWB n. F.) für Emittenten im Prime Standard.

Damit wurden für die im Prime Standard gelisteten Unternehmen die Berichterstattungspflichten im ersten und dritten Quartal zwar erheblich gelockert, jedoch nicht gänzlich gestrichen.

Die inhaltlichen Anforderungen an eine „Quartalsmitteilung“ sind in § 51a BörsO FWB neuer Fassung geregelt; sie werden durch Erläuterungen in der Publikation der Deutschen Börse „IPO-Line, Being Public – Prime

Standard“ konkretisiert. Demnach besteht eine Quartalsmitteilung aus

- einer Erläuterung der wesentlichen Ereignisse und Geschäfte des Mitteilungszeitraums im Unternehmen des Emittenten und ihrer Auswirkungen auf die Finanzlage des Emittenten und
- einer Beschreibung der Finanzlage und des Geschäftsergebnisses des Emittenten im Mitteilungszeitraum sowie
- einem Bericht über die wesentlichen Prognosen und sonstigen Aussagen zur voraussichtlichen Entwicklung des Emittenten für das Geschäftsjahr im Falle wesentlicher Veränderungen der im letzten (Konzern-) Lagebericht bzw. letzten Zwischenlagebericht abgegebenen Prognosen und sonstigen Aussagen (kurz „Prognoseveränderungsbericht“).

Ausreichend ist dabei eine rein beschreibende Darstellung. Anders als beim Quartalsfinanzbericht muss die Quartalsmitteilung kein Zahlenwerk enthalten, insbesondere weder eine Bilanz noch eine Gewinn- und Verlustrechnung. Sofern Emittenten jedoch freiwillig quantitative Finanzdaten im Rahmen der Quartalsmitteilung liefern möchten, ist dies zulässig. Für die Beschreibung der Finanzlage und des Geschäftsergebnisses bestehen keine weiteren Vorgaben.

Die Inhalte einer Quartalsmitteilung sind damit stark an die Anforderungen an eine „Zwischenmitteilung der Geschäftsführung“ nach § 37x WpHG alter Fassung angelehnt, die durch DRS 16 Zwischenberichterstattung, Tz. 61–69 konkretisiert werden.

Die Frist zur Übermittlung einer Quartalsmitteilung beträgt zwei Monate nach dem Ende des Quartals.

Wird (freiwillig) ein Quartalsfinanzbericht entsprechend den Vorgaben des § 37w Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 und 4 WpHG erstellt, entfällt die Verpflichtung zur Erstellung einer Quartalsmitteilung (§ 51a Abs. 6 BörsO FWB). In diesem Fall gelten gemäß § 37w Absatz 7 WpHG neuer Fassung die Vorschriften des § 37w Absatz 5 WpHG zur prüferischen Durchsicht/Prüfung entsprechend. Damit sind zum Beispiel im Fall einer prüferischen Durchsicht die Anforderungen an die Bestellung des Abschlussprüfers zu beachten: Erstellt ein Unternehmen gesetzlich nicht geforderte Quartals-

finanzberichte, so gelten die Vorschriften zur Prüfung und prüferischen Durchsicht von Halbjahresfinanzberichten nach § 37w Absatz 7 in Verbindung mit Absatz 5 WpHG neuer Fassung entsprechend. Somit muss auch für diese freiwilligen Quartalsfinanzberichte die Wahl durch die Hauptversammlung und die Beauftragung durch den Aufsichtsrat erfolgen, eine Beauftragung durch den Vorstand wie nach § 37x WpHG alter Fassung entspricht nicht der neuen Rechtslage. Das geänderte Prozedere erfordert gegebenenfalls eine Berücksichtigung bei der Tagesordnung der anstehenden Haupt-

versammlung. Zudem gelten die §§ 320 und 323 HGB zu den Rechten und Pflichten des Abschlussprüfers entsprechend.

Die neuen §§ 51, 51a BörsO FWB treten zeitgleich mit dem Umsetzungsgesetz in Kraft (siehe Artikel 2 Abs. 1 und 5 der 13. Änderungssatzung zur BörsO FWB), das heißt am 26. November 2015.

Ausführliche Informationen zur Änderung der BörsO FWB enthält das [Xetra-Rundschreiben 124/15](#).

Geänderter Rechnungslegungshinweis zur Rechnungslegung in der Insolvenz (IDW RH HFA 1.012) veröffentlicht

Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) hat den geänderten IDW Rechnungslegungshinweis *Externe (handelsrechtliche) Rechnungslegung im Insolvenzverfahren (IDW RH HFA 1.012)* veröffentlicht.

Die Änderungen betreffen insbesondere die Rückkehr zum bisherigen Abschlussstichtag nach Insolvenzeröffnung, die Einbeziehung insolventer Tochterunternehmen in den Konzernabschluss und Besonderheiten im eigenverwalteten Verfahren.

Nach der geänderten Fassung des *IDW RH HFA 1.012* – in Einklang mit dem BGH-Beschluss vom 14. Oktober 2014, Az. II ZB 20/13 – ist der Insol-

venzverwalter zur Rückkehr auf den satzungsmäßigen Stichtag befugt. Dabei ist zu beachten, dass, im Falle einer Kapitalgesellschaft, hierfür eine Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister oder eine sonstige Mitteilung an das Registergericht erforderlich ist. Die Eintragung in das Handelsregister kann jedoch auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wenn das Registergericht durch eine sonstige Mitteilung informiert wurde. Diesbezüglich sieht der Rechnungslegungshinweis, ebenfalls unter Rückgriff auf den vorgenannten BGH-Beschluss, eine Frist von zwölf Monaten ab Insolvenzeröffnung vor.

Weiterhin wird in der geänderten Fassung klargestellt, dass das Konsolidierungswahlrecht des § 296 Absatz 1 Nr. 1 HGB, dem Tochterunternehmen ab der Eröffnung des Insolvenzverfahrens unterliegen, bereits im Antragsverfahren greift.

Darüber hinaus enthält der Rechnungslegungshinweis nun auch explizite Aussagen zu Besonderheiten im eigenverwalteten Verfahren. Grundsätzlich lässt sich jedoch festhalten, dass die sonstigen Ausführungen des Rechnungslegungshinweises auch für Verfahren in Eigenverwaltung nach §§ 270 ff. InsO gelten.

Konkretisierung der Bilanzierung für immaterielle Vermögenswerte im Konzern verabschiedet

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e. V. (DRSC) hat am 30. Oktober 2015 die Verabschiedung des DRS 24 *Immaterielle Vermögensgegenstände im Konzernabschluss* veröffentlicht.

Der Standard konkretisiert die handelsrechtlichen Vorschriften zur Bilanzierung von immateriellen Vermögensgegenständen und adressiert die in diesem Zusammenhang bestehenden Zweifelsfragen. Die Ausführungen betreffen Ansatz, Bewertung und Ausweis immaterieller Vermögensgegenstände sowie die dazugehörigen Angaben im Konzernanhang. Vor diesem

Hintergrund werden nun auch im Rahmen des Aktivierungswahrechts selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens behandelt. Erklärtes Ziel des DRSC war es, eine einheitliche Anwendung der Vorschriften zu den immateriellen Vermögensgegenständen zu erreichen und die Informationsfunktion des Konzernabschlusses zu stärken.

Der Standard ist prospektiv auf Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2016 beginnen, anzuwenden. Für die bis zum Erstanwendungszeitpunkt erworbenen oder selbst geschaffenen

immateriellen Vermögensgegenstände haben die Unternehmen die Möglichkeit, die bisherige Bilanzierung beizubehalten oder diese an die Vorschriften dieses Standards anzupassen.

DRS 24 wird in Kürze dem Bundesministerium der Justiz zur Bekanntmachung gemäß § 342 Absatz 2 HGB im elektronischen Bundesanzeiger übermittelt und ist damit bindend.

Eine ausführlichere Darstellung zum Inhalt ist in den [Accounting News, Ausgabe Juni 2015](#), enthalten.

EU übernimmt Änderungen an IFRS 11, IAS 16 und IAS 38 in europäisches Recht

IFRS 11

Die Europäische Union (EU) hat – wie im Amtsblatt vom 25. November 2015 verkündet – die Änderungen an IFRS 11 *Gemeinsame Vereinbarungen*, die das IASB am 6. Mai 2014 unter dem Titel *Bilanzierung von Erwerben an gemeinschaftlichen Tätigkeiten* veröffentlicht hat, in europäisches Recht übernommen.

Mit den Änderungen hat das IASB erläutert, wie Erwerbe von Anteilen an gemeinschaftlichen Tätigkeiten, die einen Geschäftsbetrieb darstellen, zu bilanzieren sind.

Die Änderungen sind in der EU spätestens für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2016 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Die Erstanwendung ent-

spricht damit dem vom IASB beschlossenen Anwendungszeitpunkt.

Die Übernahme in europäisches Recht wurde als „Verordnung (EU) Nr. 2015/2173 der Kommission vom 24. November 2015“ bekannt gemacht und kann [hier](#) heruntergeladen werden.

IAS 16 und IAS 38

Die Europäische Union (EU) hat – wie im Amtsblatt vom 3. Dezember 2015 verkündet – die Änderungen an IAS 16 *Sachanlagen* und IAS 38 *Immaterielle Vermögenswerte*, die das IASB am 12. Mai 2014 unter dem Titel *Klarstellung akzeptabler Abschreibungsmethoden* veröffentlicht hat, in europäisches Recht übernommen.

Mit diesen Änderungen stellt das IASB weitere Leitlinien zur Festlegung einer akzeptablen Abschreibungsmethode

zur Verfügung. Umsatzbasierte Abschreibungsmethoden sind demnach für Sachanlagen nicht und für immaterielle Vermögenswerte lediglich in bestimmten Ausnahmefällen (widerlegbare Vermutung der Unangemessenheit) zulässig.

Die Änderungen sind in der EU spätestens für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2016 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Die Erstanwendung entspricht damit dem vom IASB beschlossenen Anwendungszeitpunkt.

Die Übernahme in europäisches Recht wurde als „Verordnung (EU) Nr. 2015/2231 der Kommission vom 2. Dezember 2015“ bekannt gemacht und kann [hier](#) heruntergeladen werden.

IFRS 14 wird nicht in EU-Recht übernommen

Am 30. Oktober 2015 hat EFRAG bekannt gemacht, dass die Europäische Kommission den Interimsstandard IFRS 14 *Regulatorische Abgrenzungsposten* zur Bilanzierung preisregulierter Geschäftsvorfälle nicht zur Übernahme in EU-Recht vorschlagen wird.

Der Interimsstandard IFRS 14 bietet Bilanzierungsmöglichkeiten für Unternehmen, die IFRS erstmalig anwenden. Auf Grund des äußerst limitierten Anwenderkreises wird die Europäische Kommission eine Übernahme nicht vorschlagen.

Die Europäische Kommission wird alle künftigen Standards zur Bilanzierung preisregulierter Geschäftsvorfälle im Rahmen der üblichen Verfahren auf ihre Eignung prüfen.

Die Meldung von EFRAG finden Sie [hier](#).

IASB veröffentlicht zwei neue Entwürfe

Am 19. November 2015 hat das International Accounting Standards Board (IASB) den Entwurf ED/2015/10 des Annual Improvements to IFRSs 2014–2016 Cycle sowie den Entwurf ED/2015/9 zu Änderungen an IAS 40 *Übertragungen von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien (Transfer of Investment Property)* herausgegeben. Der Inhalt der beiden Entwürfe wird im Folgenden kurz erläutert.

Annual Improvement to IFRSs 2014–2016 Cycle

Der Annual Improvement to IFRSs 2014–2016 Cycle enthält Vorschläge zur Änderung von drei International Financial Reporting Standards (IFRSs). Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen im Einzelnen:

- IFRS 1 *Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards*

Streichung der verbliebenen befristeten Erleichterungsvorschriften in IFRS 1, Appendix E (IFRS 1.E3–E7) für erstmalige Anwender.

- IFRS 12 *Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen*

Klarstellung, dass die Angabevorschriften des Standards – mit Ausnahme von IFRS 12.B10–B16 – auch für Anteile gelten, die in den Anwendungsbereich des IFRS 5 fallen.

- IAS 28 *Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen*

Klarstellung, dass das Wahlrecht zur Bewertung einer Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen, das von einer Wagniskapitalgesellschaft oder einem anderen qualifizierenden Unternehmen gehalten wird, je Beteiligung unterschiedlich ausgeübt werden kann.

Der Entwurf enthält zum gegenwärtigen Stand keinen Vorschlag für das Inkrafttreten der Änderungen.

Die Kommentierungsfrist des Entwurfs endet am 17. Februar 2016. Der Entwurf steht auf der Internetseite des IASB zum [Download](#) zur Verfügung.

Übertragungen von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien

Ziel der geplanten Änderungen des IAS 40 *Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien* ist die Klarstellung der Anforderungen in IAS 40.57 zu Übertragungen in den oder aus dem Bestand der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien. Die Änderung besagt, dass ein Unternehmen eine Immobilie (nur) dann in den oder aus dem Bestand der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien übertragen kann, wenn es Belege für eine Nutzungsänderung gibt. Nutzungsänderung bedeutet, dass die Immobilie die Definition einer als Finanzinvestition gehaltenen Immobilie erfüllt oder nicht mehr erfüllt.

Der Entwurf enthält zum gegenwärtigen Stand keinen Vorschlag für das Inkrafttreten der Änderungen.

Stellungnahmen zu diesem Entwurf nimmt das IASB bis 18. März 2016 entgegen. Der Entwurf steht auf der Internetseite des IASB zum [Download](#) zur Verfügung.

Themen und Gestaltungshinweise zum Jahresende

TERMINE/VERANSTALTUNGSORTE

Donnerstag, 17. Dezember 2015

8.00–17.00 Uhr

Hamburg, im Hotel Hafen

Hamburg

Veranstaltungsinhalt

Erfahrungsgemäß ergeben sich um den Jahreswechsel steuerliche, rechtliche oder auch bilanzielle Handlungsoptionen, die zudem maßgeblich durch aktuelle Gesetzesänderungen be-

stimmt werden. Vor diesem Hintergrund stellen unsere Referenten Ihnen aktuelle Neuerungen aus den jeweiligen Bereichen vor und geben Ihnen Gestaltungshinweise.

Bei den Vormittagsveranstaltungen sind Sie herzlich zu einem gemeinsamen Frühstück eingeladen. Wir freuen uns, wenn Sie zur Nachmittagsveranstaltung Zeit für ein abschließendes Get-together mitbringen.

Zielgruppe

Unternehmer und Geschäftsführer Mittelstand, Leiter Steuern, Leiter Finanzen und Leiter Recht

Registrierung

Bitte registrieren Sie sich bis eine Woche vor der jeweiligen Veranstaltung oder senden Sie eine E-Mail an: skiefer@kpmg.com

Ihre Ansprechpartnerin

Sabine Kiefer

T +49 40 32015-5309

skiefer@kpmg.com

Die Teilnahme ist kostenlos.

IFRS Aktuell – neue Entwicklungen der Rechnungslegung

TERMINE/VERANSTALTUNGSORTE

(kostenpflichtige Veranstaltung)

Donnerstag, 17. Dezember 2015

12.00–16.30 Uhr

Berlin, in den Geschäftsräumen

von KPMG

Veranstaltungsinhalt

Die Rechnungslegung nach IFRS (International Financial Reporting Standards) befindet sich in einem umfassenden Wandel. Das zeigen unter anderem die Veröffentlichung des neuen Standards zur Umsatzrealisierung im Jahr 2014 und die für 2016 geplante Veröffentlichung des neuen Standards zur Leasingbilanzierung.

Dieser vom IASB (International Accounting Standards Board) initiierte

Wandel hin zu „IFRS 2.0“ wird signifikante Auswirkungen auf die Bilanzierung haben, aber auch erhebliche Anpassungen in den Prozessen und Systemen der Unternehmen nach sich ziehen. Daher ist es notwendig, die bereits verabschiedeten Regelungen sowie die zu erwartenden Änderungen frühzeitig zu verstehen und sich über mögliche Auswirkungen zu informieren.

Das Seminar bietet eine vertiefte Darstellung der Neuerungen und beabsichtigten Änderungen der IFRS sowie Erfahrungen und Empfehlungen aus der Anwendung der IFRS.

Die wesentlichen, aus den Neuerungen bzw. Änderungen resultierenden Herausforderungen werden praxisorientiert diskutiert. So können Sie rechtzeitig in das komplexe Thema einsteigen und eventuell erforderliche Maßnahmen ergreifen.

Zielgruppe

Das Seminar richtet sich an Geschäftsführer und Vorstände sowie an Führungskräfte und Mitarbeiter aus den Bereichen Finanzen, Controlling, Rechnungswesen und Investor Relations, die sich über die Neuregelungen und Änderungen der IFRS und deren Auswirkungen informieren wollen.

Registrierung

Bitte registrieren Sie sich bis eine Woche vor der jeweiligen Veranstaltung online oder senden Sie eine E-Mail an: yziemerpopp@kpmg.com

Ihre Ansprechpartnerin

Yvonne Ziemer-Popp

T +49 30 2068-2684

yziemerpopp@kpmg.com

Die Teilnahmegebühr beträgt pro Person 150 Euro zuzüglich Umsatzsteuer.

Weitere Seminare und Aktuelles zu den Veranstaltungen finden Sie [hier](#). Auch Anmeldungen sind dort online möglich – schnell und unkompliziert.

An dieser Stelle informieren wir Sie regelmäßig über aktuelle KPMG-Publikationen auf dem Gebiet der handelsrechtlichen und internationalen Rechnungslegung.

Vor Kurzem in Fachzeitschriften erschienen:

Sonstige Themen		
Corporate Reporting	Finanzberichterstattung im Umbruch – vom Disclosure Overload zurück zur entscheidungsrelevanten Information?	BB 47/2015, S. 2859–2863 Dr. Robert Link, Holger Obst

Links zu nationalen/internationalen KPMG-Veröffentlichungen:

Accounting Insights		
Abschlussprüfung	Disclosures – Applying materiality	Darstellung der aktuellen Diskussion zur Anwendung und zum Verständnis des Konzeptes der „Wesentlichkeit“. Es werden ein Überblick über die Schwerpunkte des Projekts gegeben sowie der zeitliche Rahmen dargestellt.
Konzernrechnungslegung	Accounting for uncertain tax treatments	Präsentation zu den Schwerpunkten des IFRIC-Entwurfs bezüglich der Bilanzierung unsicherer Steuerpositionen. Ziele dieses Entwurfs sind es, die Diversität zu reduzieren sowie eine transparentere Anwendung sicherzustellen.
Abschlussprüfung	Disclosures – Regulator says quality, not quantity, is key	Überblick zu den von der ESMA genannten Schwerpunkten, um die Qualität der Angaben im Anhang zu steigern.
IFRS Newsletter		
Insurance	IFRS Newsletter: Technical deliberations almost complete	Die Veröffentlichung gibt einen Überblick über die aktuelle Diskussion des IASB-Versicherungsprojekts. Dabei wird speziell auf den Vergleich von Bewertungsmodellen, den diskretionären Cashflow, den Ansatz zu variablen Vergütungskomponenten sowie die zukünftige Entwicklung des Projekts eingegangen.

Für weitere Informationen oder Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Sprechen Sie uns an.

REGION NORD



Haiko Schmidt
T +49 40 32015-5688
haikoschmidt@kpmg.com

ACCOUNTING CENTRE OF EXCELLENCE / REGION OST



Dr. Oliver Beyhs
T +49 30 2068-4485
obeyhs@kpmg.com

REGION WEST



Dr. Markus Zeimes
T +49 211 475-8642
mzeimes@kpmg.com

REGION MITTE



Yaman Pürsün
T +49 69 9587-4053
ypuersuen@kpmg.com

REGION SÜDWEST

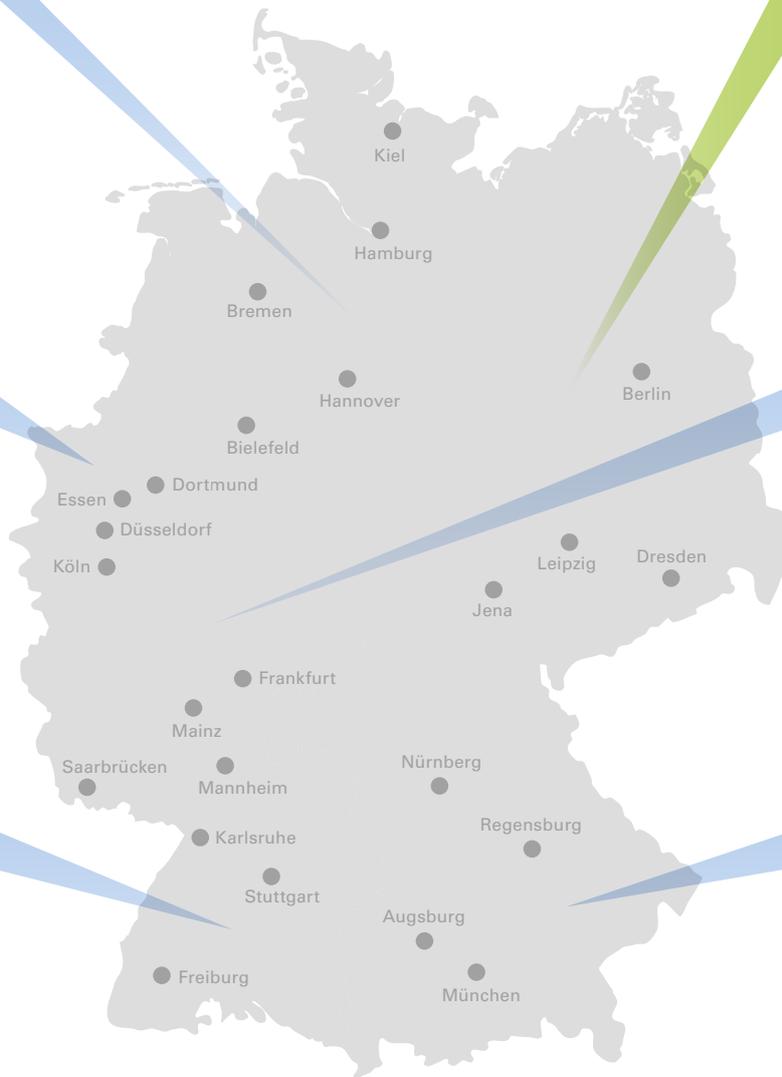


Robert Speigel
T +49 711 9060-41629
rspeigel@kpmg.com

REGION SÜD



Prof. Dr. Bernd Grottel
T +49 89 28644-5110
bgrottel@kpmg.com



DEPARTMENT OF PROFESSIONAL PRACTICE



Dr. Erhard Kühne
T +49 30 2068-4373
ekuehne@kpmg.com



Wolfgang Laubach
T +49 30 2068-4663
wlaubach@kpmg.com



Dr. Hanne Böckem
T +49 30 2068-4829
hböckem@kpmg.com



Dr. Anne Schurbohm-Ebneht
T +49 30 2068-4929
aschurbohm@kpmg.com



Ingo Rahe
T +49 30 2068-4892
irahe@kpmg.com

Impressum

Herausgeber

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Klingelhöferstraße 18
10785 Berlin

Redaktion

Dr. Hanne Böckem (V.i.S.d.P.)

Department of Professional Practice
T +49 30 2068-4829

Abonnement

Den Newsletter „Accounting News“
von KPMG können Sie unter
www.kpmg.de/accountingnews
herunterladen oder abonnieren.

Beide Bezugsmöglichkeiten sind
für Sie kostenlos.

www.kpmg.de

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

Die Ansichten und Meinungen in Gastbeiträgen sind die des Interviewten und entsprechen nicht unbedingt den Ansichten und Meinungen von KPMG in Deutschland.

© 2015 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.